

Abdruck.

München, den 27.11.1930.

Betreff:

An

Herrn Direktor Hans Grub

München 2 S7

Schwanthalerstraße 13.

B e s c h l u ß .

Die Polizeidirektion München erläßt aufgrund Art.51 Abs.1 der Gem.O., Art.102 A.G. z. RStPO., Art.32 Abs.I Ziff.2 und 3 des PStGB. und § 15 der Zuständigkeitsverordnung vom 4.1.72 folgende Verfügung:

1. Dem Inhaber des Lichtspiel- und Varietétheaters "Deutsches Theater", Schwanthalerstr.13, Herrn Hans Grub, wird zur Auflage gemacht, die Vorführung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" der Praesens-Film A.-G. in Zürich (Zulassungskarte der Filmprüfstelle Berlin vom 15.11.30 Nr.27442) bis auf weiteres zu unterlassen.
2. Gebühren werden für diesen Beschluß nicht angesetzt.

G r ü n d e .

Der Bildstreifen "Frauennot - Frauenglück" der Praesens-Film A.-G. in Zürich, von der Filmprüfstelle Berlin am 15.11.30 unter Prüf-Nr.27442 neuerdings zugelassen, soll ab 2.Dezember lf.Js. in den regelmäßigen Vorstellungen des Deutschen Theaters hier, Schwanthalerstr.13, vorgeführt werden. Der Bildstreifen ist von der Polizeidirektion München schon unterm 20.Oktober ds.Js. wegen seiner Eignung die Gesundheit von Beschauern zu schädigen, verboten worden. Diese Eignung besitzt der Bildstreifen nach dem Gutachten des Ärztlichen Bezirksvereins München-Stadt vom 26.lf.Mts. auch jetzt noch.

Die Vorführung des Bildstreifens in München begegnet ferner bei einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung einem derartigen Widerstand, daß mit größeren Kundgebungen vor und in dem Theater zu rechnen ist. Durch das an sich zunächst in Erwägung zu ziehende Vorgehen gegen die Kundgebungen würde nach Sachlage eine unverhältnismäßig

-/-

höhere Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervorge-
rufen als durch die Verhinderung der Vorführung.

Aus den dargelegten Gründen sieht sich die Polizeidirektion
veranlaßt, die Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Theater
bis auf weiteres zu verhindern, indem sie dem Inhaber der Spieler-
laubnis für das Deutsche Theater, Herrn Hans Grub, auf Grund Art. 32
Abs. I Ziff. 2 des PStGB. und Ziff. 18 der ortspolizeilichen Betriebs-
bedingungen auferlegt, die öffentliche Vorführung des Bildstreifens
"Frauennot - Frauenglück" zu unterlassen.

Für die im öffentlichen Interesse getroffene Verfügung war
eine Gebühr nach Art. 3 Ziff. 1 des Bay. Kostenges. nicht zu erheben.

Polizeidirektion.

gez. K o c h .

ml. 6. 12.

Bayr. Staatsminist. des Innern
Empfang: -1057 1930
Nr. 2546 lv 23

N^o 3822
Ref. Th.

Berichterstatter: RR. I. Kl. Dr. Werberger.

In Abdruck nebst 1 Abschrift des Gutachtens des Ärztlichen Bezirks-
vereins

dem Staatsministerium des Innern

mit dem Bericht vorgelegt, daß das Widerrufsverfahren nach § 4. des
Reichslichtspielgesetzes gesondert angeregt ist. 2/1.

München, den 27. Nov. 1930.

Polizeidirektion.

